

ist, welche durch Fundationsurkunden geordnet sind, die dem Verwalter der Stiftung es ohne Verletzung derselben ganz unmöglich machen, über das Capital auf eine andere Weise, als die Fundation bestimmt, zu disponiren. Ich könnte ferner aus eigener amtlicher Erfahrung Fälle erwähnen, wo die höhere Behörde namentlich bei stattgefundenen Verkäufen von Commungrundstücken es ausdrücklich der Gemeindebehörde zur Pflicht gemacht hat, nicht den ganzen Betrag des verkauften Grundstückes einzuziehen, sondern einen Theil davon darauf als eisernes Capital stehen zu lassen, damit die Commune jederzeit eine currente Einnahme habe. Ganz im entgegengesetzten Falle sind wieder von den vorgesezten Behörden mitunter Anordnungen getroffen worden, wonach den Gemeinden, auf deren Grundeigenthum eiserne Capitalien haften, verboten worden ist, die von ihnen gewünschte Ablösung vorzunehmen und solche Capitalien zurückzuzahlen, und wornach der Zinsbetrag solcher Capitalien als eine auf dem betreffenden Grundeigenthum haftende perpetuelle Leistung übernommen bleiben mußte. Es giebt diese Bestimmung daher nicht bloß zu mannigfachen Conflicten Anlaß, sondern es ist auch an deren Ausführbarkeit zu zweifeln, wenn nicht geradezu entweder gegen Fundationsurkunden, oder gegen die Anordnung vorgesezter Behörden verstoßen werden soll.

Secretair v. Polenz: Es sind mir aus meiner frühern amtlichen Wirksamkeit eine Menge Fälle bekannt, wo eiserne Capitalien auf Grundstücken liegen, welche auf Fundationen beruhen und zu bestimmten Zwecken dienen. Solche Fälle würden zu besondern Verletzungen Veranlassung geben, wenn man solche eiserne Capitalien der Capitalisirung unterwerfen wollte. Ich habe den Antrag des Herrn Vicepräsidenten unterstützt, aber bloß in der Meinung, um den ersten Satz anzunehmen, dagegen den zweiten Satz, worin die Kündbarkeit der eisernen Capitalien ausgesprochen ist, gänzlich fallen zu lassen.

v. Erdmannsdorf: Allerdings, meine Herren, muß auch ich bestätigen, daß in der Regel eiserne Capitalien sich von Stiftungen herschreiben, und daß schon ein gewisses Gefühl der Pietät gegen die Ablösung spricht. Wenn von einem vorhergehenden Redner gesagt wurde, daß die eisernen Capitalien in der Regel zu einem sehr hohen Zinsfuß ständen, so kann das oft der Fall sein, mir sind aber auch eiserne Capitalien bekannt, welche ebenfalls aus der ältern Zeit herrühren und welche zu 3 Procent verzinst werden. Es wird daher nicht als Regel aufzustellen sein, daß die eisernen Capitalien zu einem hohen Zinsfuße rentiren; bei dem einen wird ein hoher Zinsfuß, bei dem andern ein niedriger vorkommen. Wenn nun das Capital einer Stiftung gehört, so kommt es eben darauf an, den möglichst hohen Zinsfuß zu behalten. In keinem Falle aber darf man an den Bestimmungen einer Stiftung etwas ändern, wir dürfen daher diese eisernen Capitalien weder für kündbar, noch für ablösbar erklären.

v. Friesen: Ich freue mich nur, daß man nun auch

von anderer Seite zu fühlen anfängt, welche Gefahren und Consequenzen in diesem Gesetze liegen. Auch mir wollte es im Anfange nicht in den Kopf, ich wollte nicht glauben, daß die eisernen Capitalien auch mit unter dieses Gesetz fallen könnten, vielleicht weil ich nicht auf der Höhe des Zeitbewußtseins stehe, um dies zu begreifen; allein die Motive auf Seite 370 machten mir jeden Zweifel verschwinden, denn da heißt es ausdrücklich: „Außer den Silten, wiederkäuflichen Zinsen, den Zinsen sogenannter eiserner Capitale, deren bisherige Unablöslichkeit nunmehr ebenfalls nicht länger aufrecht zu erhalten ist, gehören hierher besonders auch viele unter dem Namen von Zinsen, Grundzinsen, Erbzinsen vorkommende Gefälle, von welchen sich nicht immer eine, die Anwendung der §. 16 begründende Entstehung und rechtliche Natur nachweisen lassen, oft sogar das Gegentheil erweislich sein wird, da insbesondere von Guts- und Gerichtsherrschaften unter diesen Namen oft auch in solchen Fällen Geldgefälle aufgelegt worden sind, wo weder das belastete Grundstück vorher herrschaftliches Eigenthum, noch ein Darlehn der Gutsherrschaft im Spiele war.“ Es wird also gesagt, die Unablöslichkeit der eisernen Capitalien wäre nun auch nicht länger aufrecht zu erhalten und zu rechtfertigen. Nein, meine Herren, täuschen Sie sich nicht, es soll gar nichts mehr bestehen, gar keine Grundlast mehr, gar keine Schuldigkeit, welche auf Grund und Boden liegt, bestehen, es soll Alles abgelöst werden, Alles, wenn auch mit noch so bedeutenden Opfern und Verlusten. Der Herr Vicepräsident hat sehr Recht, wenn er den Ursprung solcher eisernen Capitalien beschrieb, wobei überdies noch die Renten, welche von eisernen Capitalien herrühren, vergessen worden sind und die auch noch in der §. 11a. hätten aufgenommen werden sollen. Er hat sehr richtig gesagt, daß solche eiserne Capitalien herkommen können aus Testamenten, Käufen und unbezahlt gebliebenen Theilen der Kaufsumme, die nun als ein Zins, durch einen eisernen Zins, an irgend eine bestimmte Person oder an irgend eine berechnigte Stiftung bezahlt werden müssen. Meistentheils sind solche eiserne Capitalien, eiserne Renten und Silten zu Gunsten der Kirche, Schule, Pfarre oder der Armuth des Ortes legirt, oder fundirt und vorbehalten. Dieses sind meistentheils die Percipienten, und die Schuldner sind meistentheils große Güter, Rittergüter, welche manchmal lange in der Hand einer Familie besessen worden sind, wo ein gewisses Band der Liebe und Wohlthätigkeit die Gutsherrschaft mit der Gemeinde, Kirche und Schule in Verbindung gebracht hatte. Daß es die Absicht des Gesetzes ist, auch solche eiserne Capitalien abzulösen, ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß es aber nicht gut, heilsam, wünschenswerth ist, wenn dies geschieht, ist eben so gewiß. Ich möchte sehr gern dem Herrn Antragsteller beistimmen und würde es auch thun, wenn das von ihm vorgeschlagene Mittel nur zum Ziele führte. Allein ich sehe darin auch keine große Verbesserung, denn es wird ja nach seinem Vorschlag immer gekündigt werden können, und bei der Berechnung werden immer sehr viel Zweifel entstehen,